

Der Waffenstillstand mit der Türkei

Die vollständigen Bedingungen

London, 2. d. (Neuer) Die Bestimmungen des Waffenstillstandes mit der Türkei lauten:

Art. 1. Die Besetzung der Forts der Dardanellen und des Bosphorus.

Art. 2. Die Lage aller Minenfelder, Torpedowerfer und anderer Hindernisse in den türkischen Gewässern müssen angegeben werden und die Türken den erforderlichen Beistand leisten zur Begräumung derselben.

Art. 3. Alle vorliegenden Informationen über die Minen im Schwarzen Meere müssen mitgeteilt werden.

Art. 4. Alle alliierten Soldaten in türkischer Gefangenschaft und die gefangenen oder internierten Armenier müssen in Konstantinopel konzentriert werden und den Alliierten ohne Bedingung ausgeliefert werden.

Art. 5. Unverzügliche Demobilisation der türkischen Armee mit Ausnahme der für die Grenzüberwachung und den innern Ordnungsdienst erforderlichen Truppen. Die Festlegung der Truppenbestände und die Disposition darüber wird später nach Beratung mit der türkischen Regierung durch die Alliierten erfolgen.

Art. 6. Uebergabe aller türkischen Kriegsschiffe, die sich in den türkischen Gewässern und in den von den Türken besetzten Gewässern befinden. Diese Schiffe müssen in einem oder mehreren türkischen Häfen, die zu diesem Zwecke bezeichnet werden können, interniert werden mit Ausnahme der kleinen Schiffe, die für die Ueberwachung oder ähnliche Zwecke in den türkischen Gewässern nötig sind.

Art. 7. Die Alliierten haben das Recht, bei Eintritt von Umständen, die ihre Sicherheit bedrohen könnten, die strategischen Punkte zu besetzen.

Art. 8. Freie Benützung aller Punkte, Häfen und Verankerungsplätze, die gegenwärtig von den Türken besetzt sind, durch die alliierten Schiffe und Verbot der Benützung durch den Feind. Die gleichen Bedingungen werden auf die türkische Handelsmarine in den türkischen Gewässern mit Beziehung auf den Handel oder die Demobilisation der Armee angewendet.

Art. 9. Benützung aller sich anbietenden Erleichterungen für die Reparaturen der Schiffe in den türkischen Häfen und Werften.

Art. 10. Besetzung des Tunnelsystems des Taurus durch die Alliierten.

Art. 11. Der Befehl für die unverzügliche Zurücknahme der türkischen Truppen aus dem nordwestlichen Persien hinter die Grenze vor dem Arlege wurde schon erteilt und wird ausgeführt werden. Die Räumung eines Teiles Transkaukasiens durch die türkischen Truppen wurde schon angeordnet und der übrige Teil Transkaukasiens wird geräumt werden, wenn die Alliierten nach der Prüfung der Lage es am Orte selbst verlangen.

Art. 12. Die Stationen für drahtlose Telegraphie und Kabeltelegraphie werden durch die Alliierten mit Ausnahme derjenigen für die Botschaften der Regierung kontrolliert.

Art. 13. Verbot der Zerstörung des Marine-, Kriegs- und Handelsmaterials.

Art. 14. Nach Versorgung des Landes selbst Zuzug von Erleichterungen für den Einkauf von Kohle, Petrol und Schiffsmaterial türkischer Herkunft.

Art. 15. Alliierte Offiziere werden zur Kontrolle auf allen Eisenbahnen mit Einschluß der noch im Besitz der Türkei befindlichen Teile der Transkaukasischen Eisenbahn verteilt. Alle Eisenbahnen müssen zur völligen und freien Verfügung der alliierten Autoritäten, die den Bedürfnissen der Bevölkerung voll Rechnung tragen werden, gestellt werden. Diese Klausel bedingt die Besetzung von Batum durch die Alliierten. Die Türkei wird gegen die Besetzung Bakus durch die Alliierten keine Einwendung erheben.

Art. 16. Uebergabe aller Garnisonen des Hedschas, Syriens, von Assir, Yemen, Mesopotamien, an den sich am nächsten befindenden alliierten Führer, und Rückzug aus Cilicien, mit Ausnahme der zur Aufrechterhaltung der Ordnung nötigen Truppen, wie Art. 5 bestimmt.

Art. 17. Uebergabe aller türkischen Offiziere in Tripolitaniens und in der Cyrenaika an die nächste italienische Garnison. Die Türkei wird diesen Offizieren, wenn sie sich nicht unterwerfen, den Befehl zur Uebergabe zugehen lassen.

Art. 18. Uebergabe aller besetzten Gebiete Tripolitaniens und in der Cyrenaika, mit Einschluß von Misurata, an die nächste alliierte Garnison.

Art. 19. Alle Deutschen, welche der Armee oder der Marine angehören, wie auch die Zivilpersonen werden im Verlaufe eines Monats aus dem türkischen Gebiet evakuiert werden und die in weiter abgelegenen Distrikten möglichst bald nach dieser Frist.

Art. 20. Die türkischen Behörden werden sich den Verfügungen, die hinsichtlich der Ausrüstung, der Waffen und der Munition mit Einschluß der Befehle über die Transporte des nach Art. 5 demobilisierten Heeres gegeben werden, unterziehen.

Art. 21. Eine alliierte Vertretung wird dem türkischen Verpflegungsministerium zur Sicherung der alliierten Interessen beigeordnet werden. Der Vertreter wird alle diesbezüglichen Angaben entgegennehmen.

Art. 22. Die türkischen Gefangenen werden zur Verfügung der Alliierten zurück behalten. Die Freilassung der türkischen Zivilgefangenen und der Gefangenen, die das wehrfähige Alter überschritten haben, wird geprüft werden.

Art. 23. Die Türkei verpflichtet sich, alle Beziehungen mit den Mittelmächten abzubrechen.

Art. 24. Für den Fall von Unruhen in den sechs armenischen Vilajets behalten sich die Alliierten das Recht vor, einen bestimmten Teil derselben zu besetzen.

Art. 25. Die Feindseligkeiten zwischen den Alliierten und der Türkei werden von Donnerstag, den 31. Oktober mittags, nach Ortszeit, an, eingestellt.